

Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 3. Juni 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190), geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens
§ 2	Promotionsausschuss
§ 3	Zulassung
§ 4	Dissertation
§ 5	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 6	Begutachtung der Dissertation
§ 7	Disputation
§ 8	Beurteilung der Disputation
§ 9	Wiederholung der Disputation
§ 10	Gesamtbenotung
§ 11	Widerspruch
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation
§ 13	Promotionsurkunde
§ 14	Ehrenpromotion
§ 15	Aberkennung des Doktorgrades
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens

(1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften für Dissertationen mit biologischem Schwerpunkt, abgekürzt als Dr. rer. nat., und für interdisziplinär ausgerichtete Dissertationen mit Schwerpunkten z.B. im geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, abgekürzt als Dr. phil. nat. Für Dissertationen mit fachdidaktischem Schwerpunkt verleiht sie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften, abgekürzt als Dr. phil. nat.

(2) Durch die Promotion sollen besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biologie bzw. Didaktik der Biologie bzw. auf einem Gebiet der Biologie mit interdisziplinärer Ausrichtung durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation nachgewiesen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der von der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss hat sieben Mitglieder: vier Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte im Sinne von § 4 Abs. 1, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine Studierende oder einen Studierenden, die oder der das Staatsexamen oder die Diplomprüfung in Biologie abgelegt haben soll, und eine weitere Mitarbeiterin

oder einen weiteren Mitarbeiter. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(2) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören:

1. die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3;
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5;
3. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter und des Disputationstermins gemäß § 7 Abs. 2 sowie die Entscheidung über eine Umarbeitung gemäß § 6 Abs. 3 und bei Einsprüchen gemäß § 6 Abs. 8;
4. die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 1;
5. die Entscheidung über eine Wiederholung der Disputation gemäß § 9.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gehören:

1. die Überweisung der Dissertation an die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6 Abs. 1;
2. die Überwachung eines zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens, insbesondere der Fristen gemäß § 6 Abs. 2 und 5, § 7 Abs. 2 sowie § 9;
3. die Organisation und Leitung der Disputation.

(4) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 sind nur promovierte Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. § 14 HG ist bei der Beteiligung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Abstimmungen zu beachten.

§ 3

Zulassung

(1) Vor Beginn der Doktorarbeit ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.

(2) Voraussetzung für eine Zulassung ohne Auflagen ist

- a) ein Master-, Magister- oder Diplomabschluss an einer deutschen Universität im Fach Biologie oder im Fach Umweltwissenschaften oder
- b) das abgeschlossene Erste Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (oder ein gleichwertiges Lehramtsexamen) im Fach Biologie.

(3) Voraussetzung für eine Zulassung unter Auflagen ist

- a) das mit mindestens "gut" abgeschlossene Erste Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe I (oder ein gleichwertiges Lehramtsexamen) im Fach Biologie oder
- b) das II. Staatsexamen in Human- oder Veterinärmedizin oder
- c) ein Master-, Magister- oder Diplomabschluss an einer deutschen Universität in einem naturwissenschaftlichen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang mit der Biologie stehenden Fach mit Nebenfachleistungen in Biologie oder
- d) ein mit mindestens "gut" bewerteter Bachelor- oder Baccalaureus-Abschluss in Biologie oder Umweltwissenschaften oder
- e) ein mit mindestens "gut" bewerteter Fachhochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder einem anderen in sinnvollem Zusammenhang mit der Biologie stehenden Fach.

(4) Die Auflagen gemäß Absatz 3 werden vom Promotionsausschuss festgesetzt und bestehen in der Regel aus einem nachzuweisenden Studienvolumen von 20 SWS im Fach Biologie mit mindestens zwei Leistungsnachweisen und einer in der Regel zweistündigen Klausur bzw. einer vergleichbaren Leistung im Fach Biologie. Die geforderten Leistungen können auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers parallel zur Dissertation erbracht werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über einen entsprechenden Antrag und kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden.

(5) Für Studierende, die für einen Promotionsstudien-gang an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind, gelten darüber hinaus die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Promotionsprüfungs- bzw. Studienordnung.

(6) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Der Diplomprüfungsausschuss ist vor der Entscheidung zu hören. Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

1. Unterlagen über den Studienverlauf und der Nachweis des Examensabschlusses;
2. Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
3. Angabe, wo die Arbeit durchgeführt wird;
4. Name der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers.

(8) Die Angaben zu Absatz 7 Nrn. 2 bis 4 sind von der Betreuerin oder dem Betreuer gegenzuzeichnen.

(9) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein Bescheid, der ggf. die gemäß Absatz 4 festgesetzten Auflagen enthält.

§ 4 Dissertation

(1) Betreuerinnen oder Betreuer von Dissertationen sind Professorinnen oder Professoren und Habilitierte, die in der Regel Mitglieder der Universität Bielefeld an der Fakultät für Biologie sind.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, dass seine Bearbeitung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Bei mehr als vierjähriger Verweildauer von Promovenden bittet der Promotionsausschuss die Betreuerin oder den Betreuer um eine Begründung.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Rahmen der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel Anspruch auf individuelle Betreuung. Eine beabsichtigte Lösung des Betreuungsverhältnisses soll in gegenseitigem Einverständnis erfolgen und ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Im Streitfall kann der Promotionsausschuss eine Begründung verlangen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

(4) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft Biologie bzw. der Didaktik der Biologie oder zu interdisziplinären Aspekten der Biologie leisten. Sie muss von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstständig verfasst sein. Beiträge zu einer Gruppenarbeit können dann als Dissertation akzeptiert werden, wenn die umfassende Thematik sich der Bearbeitung durch eine einzelne Person entzieht und die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind und den Anforderungen an eine selbstständige Dissertation entsprechen.

(5) Nach schriftlicher Übereinkunft mit der Betreuerin oder dem Betreuer können Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Andere Sprachen können vom Promotionsausschuss auf Antrag zugelassen werden.

(7) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit eingereicht werden, die in der Regel aus drei in referierten Journalen publizierten bzw. zur Publikation angenommenen Artikeln mit mindestens einer Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten besteht. Die Einzellelemente der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein und dürfen zeitlich nicht länger als vier Jahre auseinander liegen. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer zusammenfassenden Abhandlung darzulegen und hinreichend zu begründen. Die kumulative Dissertation bedarf einer befürwortenden Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers im Sinne von Absatz 1, aus der detailliert der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Publikationen hervorgehen muss.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. der Zulassungsbescheid gemäß § 3 und ggf. der Nachweis der Erfüllung der Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 und 4;
 1. sechs Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder bei einer kumulativen Dissertation gemäß § 4 Abs. 7 die als Dissertation vorgelegten Artikel mit der zusammenfassenden Abhandlung in sechsfacher Ausfertigung;
 2. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertation selbstständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel kenntlich gemacht hat;
 3. der Name der Betreuerin oder des Betreuers;
 4. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
 5. bei Gruppenarbeiten folgende Angaben:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten;
 - gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen oder Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit;
 - Erklärung, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions-, Habilitations- oder anderes Qualifikations- bzw. Prüfungsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben;
 6. bei kumulativen Dissertationen die befürwortende Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4 Abs. 7;
 7. eine deutschsprachige Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten;
 8. die Nennung einer Erstgutachterin oder eines Erstgutachters nach § 6 Abs. 1 Satz 2, falls die Arbeit ausnahmsweise nicht unter Betreuung einer Professorin oder eines Professors oder einer oder eines Habilitierten der Fakultät im Sinne von § 4 Abs. 1 durchgeführt wurde.

(2) Zusätzlich wird die Abgabe einer elektronisch lesbaren Version der Dissertation empfohlen.

(3) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist die Dissertation zur schriftlichen Begutachtung an zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die oder der in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist, muss Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Biologie sein, die Zweitgutachterin oder

der Zweitgutachter eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen vor Ablauf von sechs Wochen ein Gutachten über die Dissertation abgeben. Sie votieren für Annahme oder Ablehnung oder eine Umarbeitung der Dissertation. Das Votum ist zu begründen. Haben sie für die Annahme votiert, benoten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3.

(3) Über ein Votum für eine Umarbeitung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Schließt er sich dem Votum an, so teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit und gibt die Erstfassung zurück. Die umgearbeitete Fassung muss spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Erstfassung wieder beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Die umgearbeitete Fassung wird erneut beiden Gutachterinnen oder Gutachtern überwiesen. Wird das Votum für eine Umarbeitung vom Promotionsausschuss nicht angenommen, so bestimmt dieser zwei neue Gutachterinnen oder Gutachter. In diesem Fall gelten die Absätze 2 sowie 4 bis 9 entsprechend.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Promotionskommission (vgl. § 8 Abs. 1) und des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder der Fakultät können die Gutachten einsehen. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vertraulich zu behandeln.

(5) Die Dissertation wird zusammen mit den Voten der Gutachterinnen oder Gutachter und der Zusammenfassung der Dissertation gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 an zehn Arbeitstagen für die Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht in fakultätsüblicher Weise Ort und Zeitraum der Auslage bekannt und fügt die Zusammenfassung der Dissertation bei.

(6) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit votiert, so gilt sie als angenommen bzw. abgelehnt, wenn kein promoviertes Mitglied der Fakultät bis zum Ablauf einer Woche nach Beendigung der Auslegefrist schriftlich Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhebt. Der Einspruch ist zu begründen.

(7) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Annahme, die oder der andere für die Ablehnung der Arbeit votiert, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Deren oder dessen Votum entscheidet nach einer erneuten Auslage über Annahme oder Ablehnung der Arbeit, wenn kein promoviertes Mitglied der Fakultät Einspruch erhoben hat. Absätze 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Über Einsprüche, die gemäß Absatz 6 oder 7 durch promovierte Mitglieder der Fakultät vorgebracht wurden, entscheidet der Promotionsausschuss. Weist er den Einspruch zurück, so gilt die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter. Gibt er dem Einspruch

statt, so führt er die Klärung des strittigen Punktes herbei, wobei die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Einspruchführende und die Gutachterinnen oder Gutachter zu hören sind. Hiernach entscheidet er über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung einer Dissertation ist eine Umarbeitung nach Absatz 2 und 3 nicht möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann ein Mal die Eröffnung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer anderen Dissertation beantragen.

§ 7 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Dissertation und den Forschungsstand auf angrenzenden Gebieten.

(2) Die Disputation findet spätestens einen Monat nach Annahme der Dissertation in der Vorlesungszeit statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit den Disputationstermin. Die stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 1 erhalten die Dissertation eine Woche vor dem Disputationstermin für eine Woche zur Einsicht.

(3) Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten über Grundlagen und Ergebnisse seiner Dissertation von höchstens 30 Minuten Dauer, gefolgt von einer Diskussion von 30 bis 45 Minuten Dauer.

(4) Der Bericht ist öffentlich; die Diskussion ist öffentlich für alle promovierten und alle zur Promotion zugelassenen Mitglieder der Universität. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jeden Teil der Öffentlichkeit widersprechen. Frageberechtigt sind alle promovierten Mitglieder der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter leitet die Diskussion; sie oder er berücksichtigt vorrangig Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 1.

(5) Über den Verlauf der Disputation wird Protokoll geführt.

§ 8 Beurteilung der Disputation

(1) Die Disputation wird von der sechsköpfigen Promotionskommission beurteilt, der die oder der Promotionsausschuss-Vorsitzende oder eine oder ein von ihm oder ihr beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation und weitere, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören, die in der Regel Mitglieder der Fakultät für Biologie sind. Bei Promotionsverfahren aufgrund interdisziplinär ausgerichteter Dissertationen muss die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder der Fakultät für Biologie angehören. Es darf in der Regel nur ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission dem Lehrstuhl bzw. der Abteilung angehören, dem bzw. der die Erstgutachterin oder der Erstgutachter angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Kommission entscheidet im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation erfolgreich verlief, und benotet sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 9 Wiederholung der Disputation

Bei nicht erfolgreicher Disputation kann sich die Kandidatin oder der Kandidat erneut einer Disputation stellen. Die Disputation muss innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht möglich.

§ 10 Gesamtbenotung

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion fest. Noten sind:

- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat

- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung)
- gegeben werden.

(2) Die Gesamtnote wird durch Mittelung aus den von den Gutachterinnen oder Gutachtern festgesetzten Noten der Dissertation und der Note der Disputation bestimmt. Dabei werden Notenwerte von 1,0 bis einschließlich 1,5 zu „magna cum laude“, Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu „cum laude“, Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite" gerundet. Eine Gesamtnote "summa cum laude" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle drei Teilnoten "summa cum laude" lauten.

§ 11 Widerspruch

Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der

Kandidat schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan einlegen. Über den Widerspruch der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission bzw. des Promotionsausschusses.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierzu sind der Dekanin oder dem Dekan von der Promovendin oder dem Promovenden zusätzlich zu den sechs Exemplaren der Originalfassung (vgl. § 5) abzuliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Herausgeberin oder der Herausgeber die Annahme der Arbeit bestätigt hat; zusätzlich ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu bestätigen, dass der Inhalt der Veröffentlichung(en) mit dem der Dissertation in den wesentlichen Teilen übereinstimmt
oder
- c) drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches,
oder
- e) sechs Exemplare bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zum Zwecke der Bereitstellung in Datennetzen.

(2) Eine für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit abzustimmen. Fassungen in englischer und französischer Sprache sind gestattet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Inhaltsgleichheit mit der Originalfassung bestätigt.

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, sobald die unter § 12 Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Sie trägt das Datum des Disputationstages und wird mit dem Fakultätssiegel versehen. Die Dekanin oder der Dekan unterschreibt die Urkunde. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen; die Kandidatin oder der Kandidat ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Biologie kann aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion wird der Fakultätskonferenz von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Habilitierten im Sinne von § 4 Abs. 1 vorgelegt.

(3) Stimmt die Fakultätskonferenz der Aufnahme des Ehrenpromotionsverfahrens mit einfacher Mehrheit zu, so wählt sie eine "Ehrenpromotions-Kommission", die aus drei Professorinnen oder Professoren oder Habilitierten im Sinne von § 4 Abs. 1, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und einem studentischen Mitglied besteht. Die Kommission stellt die notwendigen Informationen über die zu Ehrende oder den zu Ehrenden zusammen und bereitet die Abstimmung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierenden gewürdigt werden.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann aberkannt werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde,
- b) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 2. Februar 1989 (GABl. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 1999 (GABl. NW. S. 527) außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zuge-

lassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie vom 7. Februar und 12. Dezember 2001.

Bielefeld, den 3. Juni 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann